

ZBB 2002, 503

BGB § 278; VerbrKrG § 9

Keine Aufklärungs- oder Beratungspflicht der finanziierenden Bank nur wegen Zugehörigkeit zur gleichen Unternehmensgruppe wie der Verkäufer

OLG Hamm, Urt. v. 19.02.2001 – 5 U 217/00 (rechtskräftig), BKR 2002, 958

Leitsätze:

1. Täuschungshandlungen eines Vermittlers in Bezug auf den Wert einer finanzierten Immobilie führen nicht zu einer Durchgriffshaftung der kreditgebenden Bank.

2. Die Zugehörigkeit der kreditgebenden Bank und der Verkäuferin einer Immobilie zur gleichen Unternehmensgruppe begründet für sich genommen noch keinen schwerwiegenden Interessenkonflikt, der eine besondere Gefährdungslage des Anlegers begründen könnte. Anders kann es sich dann verhalten, wenn der Vertrieb und die Finanzierung von Immobilien durch verschiedene Unternehmen zur Erreichung eines einheitlichen Unternehmensziels bewusst im Sinne eines arbeitsteiligen Konzepts erfolgen.